



AKWL

# AKWL aktuell

An alle Apotheken in Westfalen-Lippe

24. April 2020

Apothekerkammer  
Westfalen-Lippe  
Bismarckallee 25  
48151 Münster  
**Telefon** 0251 520050  
**Fax** 0251 521650  
**E-Mail** info@akwl.de  
**www.akwl.de**

## AKWL aktuell Nr. 30/2020

1. „**Maskenpflicht“ in NRW ab dem kommenden Montag (27.4.2020)**
2. **Aushang zur Maskenpflicht, Handzettel zum richtigen Gebrauch von Masken**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

heute dürfen wir Sie über folgende Themen informieren:

### 1. „**Maskenpflicht“ in NRW ab dem kommenden Montag (27. April 2020)**

In den Medien wurde bereits darüber berichtet, dass das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtige, eine allgemeine Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen einzuführen. Vor wenigen Stunden wurde die dahingehend geänderte „[Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2](#)“ („CoronaSchVO“) bekanntgegeben.

**Ab kommenden Montag, den 27. April 2020** sind Beschäftigte und Kunden in Apotheken zum Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung verpflichtet (§ 12a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 CoronaSchVO). Diese Verpflichtung gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Für Beschäftigte der Apotheke entfällt diese Verpflichtung, wenn gleich wirksame Schutzmaßnahmen in der Apotheke existieren. Die Verordnung nennt hierfür eine Abtrennung durch Glas, Plexiglas oder ähnliches.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung lebt für die Beschäftigten allerdings wieder auf, sobald die Schutzmaßnahme ihre Wirkung verliert – also beispielsweise dann, wenn ein Beratungsplatz der Apotheke mit einer Plexiglasabtrennung zur Offizin verlassen und die Offizin aufgesucht wird, ohne dass dabei weiterhin gleich wirksame Schutzmaßnahmen bestehen.

Neben den zuvor dargestellten Vorgaben zum Kundenkontakt sind Apothekenbetreiber nach § 12b CoronaSchVO verantwortlich für die Reduzierung von Infektionsrisiken im Sinne des Infektionsschutzgesetzes. So haben sie u. a. Maßnahmen zu treffen, um Kontakte innerhalb der Belegschaft so weit wie tätigkeitsbezogen möglich zu vermeiden und Hygienemaßnahmen unter Beachtung der aktuellen Erfordernisse des Infektionsschutzes zu verstärken. Dies entspricht auch ihrer grundsätzlichen Verantwortung, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz ihrer Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern.

Insoweit bitten wir Sie zu berücksichtigen, dass das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen durch das Apothekenpersonal auch trotz bestehender wirksamer Schutzmaßnahmen wie einer Plexiglasscheibe am Beratungsplatz geboten sein kann, um die Beschäftigten vor einer gegenseitigen Infektion zu schützen. Apotheken können darüber hinaus durch das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen eine wichtige Vorbildfunktion gegenüber ihren Kunden einnehmen, sie dadurch zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung bestärken und

deren besondere Bedeutung in der aktuellen Pandemie unterstreichen. Hierdurch kommt die Apotheke vor Ort auch ihrer besonderen Funktion im Gesundheitswesen nach.

## **2. Aushang zur Maskenpflicht, Handzettel zum richtigen Gebrauch von Masken**

Einen Aushang für Ihre Apotheke mit Hinweis auf das erforderliche Tragen von Masken finden Sie im [Corona-Bereich der AKWL-Website](#) oder direkt [hier als PDF-Datei](#).

Von der ABDA gibt es als Unterstützung der Aufklärung zum richtigen Gebrauch von Masken einen neuen Handzettel, den Sie mit der Absenderkennung „Ihre Apotheken in Westfalen-Lippe“ [hier](#) im Corona-Bereich der AKWL herunterladen können. Der Handzettel lässt sich auch auf Ihre Region vor Ort individualisieren. Nutzen Sie hierzu bitte den Motivgenerator auf [www.apothekenkampagne.de](http://www.apothekenkampagne.de).

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen

  
Gabriele Regina Overwiening  
Präsidentin

  
Dr. Andreas Walter  
Hauptgeschäftsführer